

Antrag

der Piratenfraktion

Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe und -politik familiengerecht fortschreiben!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Maßnahmenplanung im Rahmen der Überarbeitung der Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe und -politik zu beschleunigen, um eine schnellstmögliche familiengerechte Fortschreibung der Leitlinien und deren Umsetzung zu ermöglichen. Dabei gilt es insbesondere zügig Maßnahmen zu entwickeln, die zielgerichtet der Verbesserung der Unterbringungssituation und der Unterstützung von Familien mit minderjährigen Kindern in akuten oder drohenden Wohnungsnotlagen dienen. Die Entwicklung und Implementierung entsprechender Programme, Projekte und Verwaltungsprozesse soll in enger Zusammenarbeit der verantwortlichen Fachverwaltungen sowie in Kooperation mit den zuständigen Bezirksverwaltungen und sachkundigen Trägern/Verbänden erfolgen. Zwischen den beteiligten Fachverwaltungen auf Landes- und Bezirksebene sind Kooperationsverträge zu schließen, die die jeweiligen Zuständigkeiten und Prozesse für die Gewährung von Hilfen regeln.

Die bisher gängigen Obdachlosenunterkünfte sind kein Platz für Kinder. Für die Unterbringung von wohnungslosen Familien gemäß ASOG müssen Lösungen gefunden werden, die das Kindeswohl nicht in Frage stellen. Familien sind außerdem in der Nähe ihres bisherigen sozialräumlichen Lebensumfeldes unterzubringen.

Dabei fordern wir den Senat insbesondere auf:

- im Rahmen der künftig geplanten Bestandsaufnahme der Wohnungslosigkeit in Berlin Merkmale wie Geschlecht, Haushaltsgröße, Anzahl der minderjährigen Personen im Haushalt, Behinderungen von Haushaltsmitgliedern, Staatsbürgerschaft und damit verbundene Informationen zu evtl. Ansprüchen auf Sozialleistungen anonymisiert und datenschutzkonform zu erfassen.
- basierend auf den im Rahmen der o.g. Bestandsaufnahme erhobenen Daten für alle wohnungslosen Familien passgenaue und bedarfsgerecht ausgestattete Angebote der Kältehilfe und des Regelhilfesystems bereitzustellen, bspw. für alleinerziehende Mütter oder Eltern und Kinder mit Behinderungen.
- in Kooperation mit sachkundigen Trägern und Verbänden unter Mitwirkung der potenziellen Zielgruppe eine Bestandsaufnahme der bestehenden niedrigschwelligen Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote bei Wohnungsnotlagen im Lebensumfeld von Familien zu machen und das Angebotsspektrum ggf. entsprechend zu erweitern.
- Abschnitt 3.4.1 der AV Wohnen dahingehend zu ändern, dass für alle Haushalte mit minderjährigen Kindern und Anspruch auf Transferleistungen nach SGB II/ SGB XII die Härtefallregelung gilt und dass eine Überschreitung der Richtwerte für „angemessene“ Bruttokaltmieten auch ohne konkrete Wohnungsnotlage um bis zu 30 Prozent zulässig ist.
- mit den Bezirken unter Einbezug der fachlichen Expertise aus der Jugend- und Familienverwaltung spezielle und umfassende kindgerechte Mindeststandards für die Unterbringung wohnungsloser Familien gemäß ASOG auszuhandeln, wie bspw. die Unterbringung in Einrichtungen, die jeweils ausschließlich mit Familien oder mit alleinerziehenden Frauen belegt werden.
- in Zusammenarbeit mit sachkundigen Trägern und Verbänden Konzepte für eine familiengerechte Unterbringung und Betreuung bei Wohnungslosigkeit in besonders schwierigen Lebenslagen zu entwickeln, die insbesondere auf den Ausschluss möglicher Gefährdungen für die Entwicklung der betroffenen Kinder abzielen.
- in der Wohnungslosenhilfe erfahrene freie Träger finanziell so auszustatten, dass sie Notwohnungen für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen mit dringendem Unterbringungsbedarf vorhalten können.
- das geplante berlineinheitliche Konzept für die Verfahren und die Personalbemessung bei den bezirklichen Fachstellen für Soziale Wohnhilfe so auszugestalten, dass
 - a) eine auskömmliche Personalausstattung erfolgt,
 - b) Mitarbeiter*innen der Sozialen Wohnhilfe regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen angeboten werden,
 - c) Anträge auf Mietschuldenübernahmen direkt durch die Soziale Wohnhilfe bearbeitet werden, die dann per sozialpädagogischer Stellungnahme eine bindende Empfehlung an die Jobcenter/ Sozialämter abgibt und
 - d) eine aufsuchende Beratung bei drohenden Wohnungsnotlagen von Familien mit Kindern verbindlich vorgesehen ist.
- darauf hinzuwirken, dass es innerhalb der Teams in den Jobcentern und in den Jugendämtern aller Bezirke feste Ansprechpartner*innen für die Sozialen Wohnhilfen und freie Träger gibt.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 01.07.2016 zu berichten.

Begründung

Die Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe und -politik von 1999 bedürfen seit Jahren einer Anpassung, zumal aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des Berliner Wohnungsmarkts mittlerweile neue Zielgruppen, wie Familien mit Kindern, von Wohnungsnotlagen betroffen sind. Aktuell droht, dass die längst fällige Überarbeitung bis in die nächste Legislaturperiode hinein andauert. In der Zwischenzeit wird die Zahl der wohnungslosen Familien aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts weiter steigen. Der Senat muss deshalb seine Bemühungen um die Aktualisierung der Leitlinien und die Umsetzung des zugehörigen Maßnahmenkatalogs beschleunigen.

Gerade Eltern in Wohnungsnotlagen bedürfen einer besonderen und zielgruppengerechten Unterstützung bei der Vermeidung von Wohnungsverlust oder der Wiedererlangung von Wohnraum. Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnverhältnisse in Obdachlosenunterkünften oder gar auf der Straße beeinträchtigen massiv die Qualität familiären Zusammenlebens sowie die Entwicklung, die soziale Teilhabe und den Bildungserfolg von Kindern. Die rechtzeitige Vermeidung eines Wohnungsverlusts muss besonders Kinder und Jugendliche vor der destabilisierenden Erfahrung der Räumung und anschließenden Obdachlosigkeit schützen. Trotz des sich daraus ergebenden dringenden Handlungsbedarfs sind präventive Maßnahmen und Hilfeleistungen für Familien in akuten Wohnungsnotlagen in Berlin derzeit unzureichend. Eine aktuelle Studie von A. Holm, B. Berner und I. Jensen verweist auf ein überfordertes Hilfesystem in den Bezirken, das personell und strukturell nicht in der Lage ist, einer steigenden Zahl von Hilfesuchenden wirkungsvolle Unterstützung zu bieten. Für eine behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Einschätzung des Hilfebedarfs und die Einleitung von Unterstützung für von Obdachlosigkeit bedrohte Familien fehlen in vielen Bezirken geeignete Schnittstellen und Personal. Eine aufsuchende Beratung kann selbst in den bisher offiziell anerkannten Härtefällen – bspw. von Alleinerziehenden – häufig nicht mehr stattfinden. Aufgrund der besonderen Überforderungssituation einer Wohnungsnotlage sollte das Hilfesystem jedoch unbedingt eine solche aufsuchende Erstberatung vorsehen.

Für die bereits wohnungslosen und gemäß ASOG untergebrachten Familien nimmt der Senat bisher billigend in Kauf, dass Minderjährige in einem ihre Entwicklung und Gesundheit gefährdenden Umfeld leben müssen. Berlin verfügt laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 17/12200 über vier ausschließlich für Familien vorgehaltene Unterkünfte mit 161 Plätzen. Für diese gelten allerdings keine besonderen Vorschriften. Die zwischen den Bezirken und dem LAGeSo vereinbarten Mindeststandards für die Obdachlosenunterbringung berücksichtigen kaum die Bedürfnisse Heranwachsender nach sicheren Bewegungs- und Spielmöglichkeiten oder ausreichendem Rückzugsraum. Nachdem wir bereits im Antrag Drs. 17/1699 generell höhere Mindeststandards und wirksamere Kontrollen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Menschen gefordert haben, wollen wir hiermit den Senat und die Bezirke außerdem beauftragen, dabei besonders auf kindliche Belange Rücksicht zu nehmen. Auf Basis der vorliegenden Zahlen zu Familien mit Kindern in ASOG-Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten in den o.g. Familienwohnheimen nicht ausreichen (vgl. Antworten des Senats auf die Schriftliche Anfrage 17/16201).

Die Unterbringung von Mehrpersonenhaushalten in Beherbergungsbetrieben verursacht den öffentlichen Haushalten zudem höhere Kosten als die Übernahme der Miete für eine Wohnung in der entsprechenden Größe – sogar wenn die Miete über den strengen Richtwerten der AV Wohnen liegt. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales schreibt in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/16201: „Insofern ist der Verbleib in einer Wohnung sowohl für die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten als auch aus kostenmäßiger Sicht einer ordnungsbehördlichen Unterbringung vorzuziehen.“ Auch aus finanzpolitischen Gesichtspunkten ist es deshalb sinnvoll, nicht nur Menschen in akuten Wohnungsnotlagen, sondern Härtefällen wie Familien mit minderjährigen Kindern bereits vorab eine Überschreitung der strengen Richtwerte für „angemessene“ Bruttokaltmieten um bis zu 30 Prozent zuzubilligen. Zudem sollte bei Entscheidungen über Mietschuldenübernahmen nach dem SGB II/XII neben den formal rechtlichen Kriterien der Sozialgesetzbücher die Lebenslage der betroffenen Eltern und Kinder umfassend berücksichtigt werden. Die Verfahren in den Bezirken sollen deshalb so gestaltet werden, dass Notfälle ohne große Verzögerungen bearbeitet und Mietschuldenübernahmen maßgeblich durch die Soziale Wohnhilfe entschieden werden.

Berlin, den 01.03.2016

Spies Graf
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion